

A n t w o r t

des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Ralf Schönborn (AfD)
– Drucksache 18/14426 –

Tiertransporte aus Drittstaaten über den Flughafen Hahn

Die Kleine Anfrage – Drucksache 18/14426 – vom 2. April 2026 hat folgenden Wortlaut:

Wie die Rhein-Zeitung am 31. März berichtete, waren am 1. Oktober 2025 über den Flughafen Frankfurt-Hahn rund 270 Hunde der Rasse Beagle aus den Vereinigten Staaten in die Europäische Union eingeführt worden. Die Tiere sollen mutmaßlich für Versuchszwecke bestimmt gewesen sein. Bereits zuvor wurden demnach im Jahr 2025 weitere Tiertransporte über den Flughafen Hahn abgewickelt, darunter ebenfalls Hunde und Katzen aus Drittstaaten. Die Einfuhr von Tieren aus Drittstaaten unterliegt unionsrechtlichen Vorgaben und wird am sog. Border Control Post geprüft. Nach Angaben des Umweltministeriums lagen für die importierten Tiere entsprechende Gesundheitszeugnisse vor. Als Zweck wurde in den Beförderungspapieren „zur weiteren Haltung“ angegeben. Unklar bleibt jedoch, welchem konkreten Verwendungszweck die eingeführten Tiere tatsächlich zugeführt wurden.

Vor dem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele Tiere aus Drittstaaten wurden seit dem Jahr 2021 pro Jahr über den Flughafen Frankfurt-Hahn eingeführt (bitte nach Tierart und Herkunft aufschlüsseln)?
2. Zu welchem Zweck wurden diese Tiere (bezogen auf Frage 1) seit dem Jahr 2021 pro Jahr jeweils eingeführt?
3. Welche konkreten Endempfänger (z. B. Labore, Einrichtungen oder Unternehmen) haben seit dem Jahr 2021 pro Jahr die über den Flughafen Hahn eingeführten Tiere (bezogen auf Frage 1) erhalten?
4. Welche Beanstandungen oder Verstöße gab es im Zusammenhang mit den genannten Tier-Importen über den Flughafen Hahn seit dem Jahr 2021 pro Jahr?
5. Welche konkreten Prüfungen, z. B. hinsichtlich tierschutzrechtlicher Aspekte, werden am Border Control Post Hahn nach Kenntnis der Landesregierung durchgeführt (über die reine Dokumentenprüfung hinaus)?
6. Welche Risikobewertung erfolgt in Rheinland-Pfalz bei Tier-Importen durch mutmaßlich beteiligte Betriebe wie den Züchter Marshall B., der bereits mehrfach wegen Verstößen gegen Tierschutzgesetze aufgefallen ist?
7. Inwiefern wird nach Kenntnis der Landesregierung die Angabe „zur weiteren Haltung“ in den Beförderungspapieren als möglicher Hinweis auf Tierversuche geprüft?

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

Präsidenten des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mkuem.rlp.de
<http://www.mkuem.rlp.de>

24. April 2026

Kleine Anfrage des Abgeordneten Ralf Schönborn (AfD)

„Tiertransporte aus Drittstaaten über den Flughafen Hahn“

- Drucksache 18/14426 -

Vorbemerkung:

Über Flughäfen mit einer Grenzkontrollstelle (entspricht Border Control Post), zum Beispiel am Flughafen Hahn, können Tiere nach Deutschland und in andere EU-Mitgliedstaaten eingeführt werden. An der Grenzkontrollstelle werden die Tiere einer Einfuhrkontrolle unterzogen. Tiere können für sehr vielfältige Verwendungszwecke, gegebenenfalls auch für den Einsatz in Tierversuchen, eingeführt werden.

In Deutschland unterliegt jeder Tierversuch einer umfassenden Prüfung auf Unerlässlichkeit und ethischer Vertretbarkeit nach den einschlägigen tierschutzrechtlichen Vorschriften. Bestehen Ersatzmethoden zu Tierversuchen, sind diese anzuwenden. Die Landesregierung fördert die Entwicklung von Ersatzmethoden, um die Anzahl der Tierversuche zu reduzieren. Nur absolut notwendige Tierversuche dürfen durchgeführt werden. Ein vollständiger Verzicht auf Tierversuche ist derzeit jedoch noch nicht absehbar.

Tierversuche dürfen also legal durchgeführt werden. Dementsprechend können Tiere für Versuchszwecke auch legal eingeführt und transportiert werden.

Zufahrt & Parkmöglichkeiten

-  Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße
-  Parkplatz am Schlossplatz (Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße), Tiefgarage am Rheinufer (Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



Die Grenzkontrollstelle darf daher die Einfuhr von Tieren für Tierversuche nicht ablehnen, sofern die erforderlichen tiergesundheits- und tierschutzrechtlichen Voraussetzungen und Anforderungen erfüllt werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage Drucksache 18/14426 des Abgeordneten Ralf Schönborn (AfD) namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1:

Jahr 2021:

1339 Tiere aus Drittländern: 1264 Hunde (1130 Hunde aus den Vereinigten Staaten von Amerika sowie 134 Hunde aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland), 23 Katzen und 52 Frettchen aus den Vereinigten Staaten von Amerika

Jahr 2022:

249 Tiere aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland: 100 Kaninchen und 149 Mäuse

Jahr 2023:

629 Tiere aus den Vereinigten Staaten von Amerika: 558 Hunde und 71 Katzen

Jahr 2024:

Keine Einfuhren von Tieren aus Drittländern.

Es treten in der Einfuhrlogistikbranche häufiger extreme Änderungen beziehungsweise Verlagerungen der Ströme von einzuführenden Tieren und Waren auf. Die Einfuhrlogistikunternehmen sind sehr flexibel und sind oft an mehreren Flughäfen tätig. Sie lenken die Tier- und Wareneinfuhren insbesondere aus Kostengründen öfter beziehungsweise in größerem Umfang von einem Flughafen zu einem anderen um.

Jahr 2025:

530 Tiere aus Drittländern: 1 Braunbär aus Aserbaidschan, 504 Hunde und 25 Katzen aus den Vereinigten Staaten von Amerika



Zu Frage 2:

In den amtstierärztlichen Gesundheitszeugnissen aus den Jahren 2021, 2022, 2023 und 2025 wurden die Hunde und Katzen „zur weiteren Haltung“ zertifiziert.

Auch die Kaninchen und Mäuse im Jahr 2022 und der Braunbär im Jahr 2025 wurden zur weiteren Haltung eingeführt.

Zu Frage 3:

Jahr 2021:

1. Region Centre-Val de Loire, Frankreich
2. Bundesland Nordrhein-Westfalen, Deutschland
3. Region Provence-Alpes-Côte d'Azur, Frankreich
4. Provinz Nordbrabant, Niederlande
5. Bundesland Nordrhein-Westfalen, Deutschland
6. Bundesland Nordrhein-Westfalen, Deutschland
7. Region Centre-Val de Loire, Frankreich
8. Provinz Antwerpen, Belgien
9. Bundesland Rheinland-Pfalz, Deutschland
10. Region Auvergne-Rhône-Alpes, Frankreich
11. Region Auvergne-Rhône-Alpes, Frankreich
12. Region Auvergne-Rhône-Alpes, Frankreich
13. Region Venetien, Italien
14. Provinz Madrid, Spanien
15. Provinz Utrecht, Niederlande
16. Provinz Barcelona, Spanien
17. Region Pays de la Loire, Frankreich
18. Provinz Madrid, Spanien



19. Region Normandie, Frankreich
20. Region Okzitanien, Frankreich
21. Region Provence-Alpes-Côte d'Azur, Frankreich
22. Region Sjælland, Dänemark
23. Region Venetien, Italien
24. Region Normandie, Frankreich
25. Region Lombardei, Italien
26. Region Normandie, Frankreich
27. Bundesland Nordrhein-Westfalen, Deutschland
28. Bundesland Rheinland-Pfalz, Deutschland
29. Bundesland Nordrhein-Westfalen, Deutschland
30. Bundesland Sachsen-Anhalt, Deutschland
31. Region Lombardei, Italien
32. Region Okzitanien
33. Region Centre-Val de Loire, Frankreich
34. Bundesland Rheinland-Pfalz, Deutschland
35. Region Lombardei, Italien
36. Provinz Antwerpen, Belgien
37. Region Auvergne-Rhône-Alpes, Frankreich
38. Provinz Antwerpen, Belgien
39. Region Venetien, Italien
40. Provinz Antwerpen, Belgien
41. Region Mitteltransdanubien, Ungarn
42. Region Mitteltransdanubien, Ungarn
43. Bundesland Nordrhein-Westfalen, Deutschland
44. Provinz Nordbrabant, Niederlande



- 45. Region Venetien, Italien
- 46. Region Normandie, Frankreich
- 47. Provinz Nordbrabant, Niederlande
- 48. Region Venetien, Italien
- 49. Provinz Utrecht, Niederlande
- 50. Region Centre-Val de Loire, Frankreich
- 51. Provinz Barcelona, Spanien
- 52. Region Normandie, Frankreich
- 53. Region Auvergne-Rhône-Alpes, Frankreich
- 54. Region Bourgogne-Franche-Comté

Jahr 2022:

- 1. Region Hovedstaden, Dänemark
- 2. Region Lombardei, Italien
- 3. Bundeland Brandenburg, Deutschland
- 4. Region Brüssel-Hauptstadt, Belgien
- 5. Provinz Nordbrabant, Niederlande
- 6. Bundesland Sachsen, Deutschland
- 7. Region Hovedstaden, Dänemark
- 8. Provinz Katalonien, Spanien
- 9. Region Hovedstaden, Dänemark
- 10. Region Valencia, Spanien
- 11. Region Mittelfinnland, Finnland
- 12. Provinz Luxemburg, Belgien



Jahr 2023:

1. Provinz Madrid, Spanien
2. Bundesland Nordrhein-Westfalen
3. Region Auvergne-Rhône-Alpes, Frankreich
4. Bundesland Nordrhein-Westfalen, Deutschland
5. Region Auvergne-Rhône-Alpes, Frankreich
6. Region Normandie, Frankreich
7. Region Auvergne-Rhône-Alpes, Frankreich
8. Pays de la Loire, Frankreich
9. Region Centre-Val de Loire, Frankreich
10. Bundesland Nordrhein-Westfalen, Deutschland
11. Region Auvergne-Rhône-Alpes, Frankreich
12. Region Okzitanien, Frankreich
13. Region Bourgogne-Franche-Comté
14. Region Auvergne-Rhône-Alpes, Frankreich
15. Bundesland Nordrhein-Westfalen, Deutschland
16. Bundesland Rheinland-Pfalz, Deutschland
17. Bundesland Nordrhein-Westfalen, Deutschland
18. Region Venetien, Italien
19. Region Venetien, Italien
20. Region Venetien, Italien
21. Bundesland Baden-Württemberg, Deutschland
22. Provinz Barcelona, Spanien
23. Region Centre-Val de Loire, Frankreich
24. Region Pays de la Loire, Frankreich



Jahr 2024:

Keine Einfuhren von Tieren, siehe Begründung unter Frage 1.

Jahr 2025:

1. Bundesland Niederösterreich, Österreich
2. Region Sjælland, Dänemark
3. Provinz Nordbrabant, Niederlande
4. Region Okzitanien, Frankreich
5. Region Centre-Val de Loire, Frankreich
6. Region Normandie, Frankreich
7. Bundesland Rheinland-Pfalz, Deutschland
8. Region Sjælland, Dänemark
9. Region Normandie, Frankreich
10. Provinz Lugo, Spanien
11. Region Auvergne- Rhône-Alpes, Frankreich
12. Region Auvergne- Rhône-Alpes, Frankreich
13. Provinz Barcelona, Spanien
14. Region Centre-Val de Loire, Frankreich

Zum Schutz der Daten von Unternehmen und Personen sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen können die Namen und Adressen der Endempfänger nicht näher genannt werden.

Zu Frage 4:

Es sind seit 2021 keine Beanstandungen oder Verstöße in Zusammenhang mit den genannten Einfuhren festgestellt worden (Stand 15. April 2026).



Zu Frage 5:

Neben der Dokumentenprüfung werden bei der Einfuhr nach unionsrechtlichen Vorschriften eine Nämlichkeitskontrolle und eine Kontrolle aller Tiere bezüglich Tiergesundheit und Tierschutz durchgeführt.

Jede Sendung, die von der einführenden Person an der Grenzkontrollstelle zur Einfuhr angemeldet wird, wird einer Kontrolle durch eine Amtstierärztin oder einen Amtstierarzt der Grenzkontrollstelle am Flughafen Hahn unterzogen. Dabei wird überprüft, ob die tiergesundheits- und tierschutzrechtlichen Unionsvorschriften für die Einfuhr sowie für den Transport von Tieren erfüllt sind und ob die erforderlichen Unterlagen gemäß EU-Recht vorliegen.

Bei den Einfuhren von Tieren werden alle Tiere durch eine Amtstierärztin oder einen Amtstierarzt auf Krankheitsanzeichen sowie Transportfähigkeit untersucht. Als Abschluss der Einfuhruntersuchung bescheinigt die Amtstierärztin beziehungsweise der Amtstierarzt, dass die Prüfungen der Sendung im Einklang mit den unionsrechtlichen Vorschriften durchgeführt wurden. Außerdem wird das Ergebnis der Einfuhruntersuchung dokumentiert. Sofern die erforderlichen tiergesundheits- und tierschutzrechtlichen Voraussetzungen und Anforderungen für die Einfuhr und für den Transport der Tiere erfüllt sind, wird die Einfuhr der Tiere zugelassen.

Zu Frage 6:

Es ist nach Unionsrecht nicht vorgesehen, dass eine Risikobewertung der Herkunftsbetriebe beziehungsweise Bestimmungsbetriebe durchgeführt und Informationen über diese Betriebe zur Verfügung zu stellen sind. Es bestehen keine Rechtsgrundlagen, nach denen die Grenzkontrollstelle oder eine andere Behörde in Rheinland-Pfalz die für eine Risikobewertung erforderlichen systematischen und umfassenden Informationen einfordern kann.

Es dürfen bei der Einfuhr von Tieren nur Betriebe beteiligt sein, die im Herkunftsland beziehungsweise Bestimmungsland zugelassen oder registriert sind. Die für den Herkunftsbetrieb beziehungsweise Bestimmungsbetrieb zuständige Behörde hat zu überwachen und sicherzustellen, dass die tiergesundheitlichen und tierschutzrechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Sie ergreift bei Beanstandungen oder Verstößen die



erforderlichen Maßnahmen. Die Grenzkontrollstelle Hahn hat keinen Einfluss auf die Herkunftsbetriebe beziehungsweise Bestimmungsbetriebe.

Zu Frage 7:

Viele verschiedene Verwendungen der einzuführenden Tiere sind möglich und zulässig. Die Angabe „zur weiteren Haltung“ kann verschiedene Zweckbestimmungen der einzuführenden Tiere bedeuten, zum Beispiel „zur Zucht“, „zur Mast“, „als Dienst-/Unterstützungstier“, „zur Privat/Hobbyhaltung“, aber auch „zum Einsatz in Tierversuchen“. Die Angabe „zur weiteren Haltung“ in den Beförderungspapieren wird nicht als möglicher Hinweis auf Tierversuche geprüft. Eine solche Prüfung ist in den unionsrechtlichen und nationalen Vorschriften nicht vorgesehen. Es bestehen keine Rechtsgrundlagen, nach denen die Grenzkontrollstelle die für eine solche Prüfung erforderlichen weitergehenden Informationen regelmäßig einfordern kann.

In Vertretung

gez.

Dr. Erwin Manz

(Staatssekretär)

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.